


Besondere Bedingungen und Auflagen

1. Für jedes im Landeshafen Wörth benutzte oder liegende Fischerboot oder Motorboot (bis 5 PS) ist beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt (Mannheim) ein amtliches Kennzeichen zu beantragen. Dieses Kennzeichen muss mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten des Bootes in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
2. Für jedes im Landeshafen Wörth benutzte oder liegende Fischerboot oder Motorboot wird von den HAFENBETRIEBEN Rheinland-Pfalz GmbH eine Jahresplakette ausgegeben. Diese Jahresplakette muss gut sichtbar an der rechten Vorderseite des Bootes angebracht sein.
3. Für die Erweiterte Fischereierlaubnis und die Jahresplakette wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben. Der Antrag auf die erweiterte Fischereierlaubnis ist vom Antragsteller an den markierten Stellen auszufüllen (Ausfertigung Angler und Ausfertigung Hafenbetriebe). Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie der Versicherungsbestätigung gemäß Punkt 4 und ein adressierter und frankierter Rückumschlag in DIN A4-Format. Nach Eingang der Verwaltungskostenpauschale auf dem nachfolgenden Bankkonto, wird die erweiterte Fischereierlaubnis und ggf. die Jahresplakette per Post zugeschickt.
Bankverbindung: IBAN DE60 5451 0067 0068 6066 76
BIC PBNKDEFF545
Verwendungszweck: Fischereierlaubnis 2021 – „Name des Antragstellers“
4. Für jedes im Hafen Wörth verbleibende Fischerboot oder Motorboot hat der Eigentümer oder Benutzer den Nachweis einer Versicherung für Bergungskosten im Falle eines Untergangs in ausreichender Höhe (mindestens EUR 2.500,--) zu erbringen. Die Versicherungsbestätigung (Kopie) ist dem Antrag auf die erweiterte Fischereierlaubnis beizufügen. Wird das Fischerboot von mehreren Personen benutzt, ist der Nachweis der Versicherung nur einmal notwendig.
5. Die gewerbliche Schifffahrt im Hafen darf durch Angeltätigkeiten nicht behindert werden.
6. Das Angeln in der Fahrwasserzone der Großschifffahrt ist nicht gestattet.
7. Das Betreten der vorhandenen Umschlaganlagen wie auch das Angeln vom Umschlagufer aus ist nicht gestattet.
8. Das Betreten der Inseln im Landeshafen Wörth ist nicht gestattet. Die Inseln gehören zum Vogelschutzgebiet.
9. Fischerboote dürfen nur an den für diesen Zweck bestimmten Stellen am östlichen Ufer des Hafens festgemacht werden. Der genaue Ort wird jeweils vom Hafenmeister bestimmt. Motorboote dürfen im Landeshafen Wörth nicht festgemacht werden.
10. Das Entfernen der Fischerboote aus dem Hafen ist dem Hafenmeister anzuzeigen.
11. Festgemachte Fischerboote ohne amtliches Kennzeichen, beziehungsweise wenn dieses nicht lesbar ist, werden auf Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt und gegebenenfalls verschrottet.
12. Fischerboote und Motorboote sind in einem guten und schwimmfähigen Zustand zu halten.

13. Das Festmachen der Fischerboote geschieht durch Anketten an einen Betonquader in der Größe von mindestens 25 x 25 x 25 cm oder einer einbetonierten Eisenstange mit Halterung sowie mit einem mindestens 8,00 Meter langen Drahtseil oder einer Kette. Durch die Länge der Kette ist zu gewährleisten, dass das Boot bei Hochwasser nicht unter Wasser gezogen wird. Die Anordnung des Betonquaders bzw. der einbetonierten Eisenstange mit Halterung erfolgt nach Anweisung des Hafenmeisters.
14. Im Übrigen sind die Anweisungen des Hafenmeisters zu befolgen.
15. Für alle Schäden, die der HAFENBETRIEBE Rheinland-Pfalz GmbH bzw. Dritten im Landeshafen Wörth durch Fischerboote oder Motorboote entstehen, haften deren jeweilige Eigentümer und/oder Benutzer.
16. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

H A F E N B E T R I E B E
Rheinland-Pfalz GmbH


(Datum, Unterschrift Antragsteller)